

aber ist keine Rede, eine derartige Bestimmung vielmehr steht an einer andern Stelle der Urkunde Dagoberts und ist ohne weiteres danach von Marculf übernommen worden.¹ Die Bedeutung des ausgelassenen Satzes ist überhaupt nur rein rhetorisch. Übersieht man den logischen Aufbau dieser Stelle im ganzen, so ergibt sich folgendes Schema bei Dagobert: Zugeständnis I (Introitusverbot gegen den Ordinarius) — darauf als moralische Begründung I der Satz *quo facilius . . . possedere*, Zugeständnis II (Freie Abtswahl) — darauf moralische Begründung II der Satz *qui . . . cuncta proficiant in augmentum*. Bei Marculf ist nun ein Sprung erfolgt von Zugeständnis I zur moralischen Begründung II; da auch Zugeständnis II gestrichen worden ist, so ist auch eine moralische Begründung weggelassen worden, die in dem logischen Aufbau tatsächlich nunmehr überflüssig war. Bei der Auswahl zwischen den beiden moralischen Begründungen war vielleicht entscheidend, daß für Begründung I eine gewisse formelle Doublette in der oben erwähnten Immunitätsklausel vorlag, sie konnte daher ohne Schwierigkeiten entbehrt werden. Dieses so überlegte Vorgehen gibt einen lehrreichen Einblick in die Methode Marculfs.

Genau denselben Eindruck erhält man aus der zweiten sehr bedeutenden Abweichung von I, 2 gegenüber der Urkunde Dagoberts, dem Einschub, durch den die Priorität der Bischofsurkunde gegenüber der Königsurkunde hergestellt wird. Ein Vergleichen der Texte (vgl. B) zeigt die vollkommene Abhängigkeit der Marculfurkunde von der Königsurkunde. In der Urkunde Dagoberts ist, wie der Text im Zusammenhang erweist, ein Einschnitt vorgenommen worden, und nach Einfügen des Zusatzes wird wörtlich im Text Dagoberts fortgefahren, nachdem nur ein kleiner Satz bei Dagobert gestrichen ist, auf dessen Bedeutung gleich eingegangen wird. Der Einschub selbst, auf dessen rechtliche Bedeutung an andrer Stelle eingegangen wird², ist zwar durch Marculf äußerlich geschickt und unauffällig vorgenommen worden, bei genauer Durchsicht der Urkunde im ganzen wirkt er aber inhaltlich überraschend und unangebracht, denn bis zu dieser Stelle ist von irgendeiner Vorurkunde des Bischofs keine Rede, wie sie ja auch für die Urkunde Dagoberts nicht vorgelegen hat. Es braucht nun nicht bewiesen zu werden, daß auch die Merowinger

¹) *Sub omni emunitate hoc ipsum monasterium . . . omnes fiedos concessos debeat possidere.* (Dipl. Merov. 1, 17 ³⁰), vgl. dazu Form. S. 42 ²¹.

²) Vgl. unten S. 113 f.